

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. Mai 2009

### **819. Gemeindewesen (Zweckverband, Feuerwehr Eulachtal)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrats (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Elgg, Hagenbuch und Hofstetten bilden seit 1993 unter dem Namen «Feuerwehr Eulachtal» einen Zweckverband für den Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehr (RRB Nr. 570/1993). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zwecksverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Am 1. und 10. Dezember 2008 haben die drei Verbundsgemeinden den neuen Statuten zugestimmt. Der Bezirksrat Winterthur hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zwecksverbandsstatuten. Im Weiteren werden die Finanzbefugnisse der Verbandsorgane neu geordnet sowie die Statuten redaktionell neu gefasst.

Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass: Art. 18 Abs. 1 der Statuten sieht unter anderem die Übertragung von bestimmten Geschäften der Feuerwehrkommission an den Stab zur selbstständigen Besorgung vor. Im Sinne einer rechtskonformen Auslegung kann damit nur die Delegation untergeordneter Vollzugsaufgaben gemeint sein. Eigentliche Entscheidkompetenzen des Stabes sind in analoger Anwendung von § 56 Gemeindegesetz (GG) in den Statuten ausdrücklich zu nennen. Eine solche Kompetenzzuweisung erfolgt denn auch in Art. 22 der Statuten.

Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sie sind deshalb zu genehmigen.

- 2 -

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Eulachtal werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Mitteilung an die Feuerwehr Eulachtal, Lindenplatz 4, 8353 Elgg, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg, Hagenbuch, Postfach 77, 8523 Hagenbuch, Hofstetten, Hofstetten 23, 8354 Hofstetten, den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Gebäudeversicherung Kanton Zürich und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi